

Berichterstatter Abg. Kaiser: Ich habe Vortrag zu erstatten über die Wahlen der Abgg. Joseph und Günther im 50., 51. und 52. Bezirk. In Bezug auf die Formlichkeit des Verfahrens ist nur Weniges zu erinnern. In der Abtheilung Schneeberg im 50. Wahlbezirk ersieht man nicht aus den Acten die Frist der Anmeldung, auch ist das Anmelungsverzeichniß von Niemandem vollzogen. In der Abtheilung Bösnitz läßt sich ebenfalls nicht bemessen, ob die Anmelungsfrist beobachtet worden sei. Es ist am 25. November das Wahlauschreiben ausgefertigt und der 9. December als Schlußtag der Frist festgesetzt, aber nicht actenkundig, ob auch die Bekanntmachung wirklich veröffentlicht worden ist. Ueberdies heißt es noch in dem Schlusse des Anmelungsverzeichnisses: „heute (am 9. December) um 6 Uhr Abends wurde die Ausgabe von Stimmzetteln geschlossen“. In der Bekanntmachung aber ist die Stunde nicht angegeben, mit welcher sich die Anmeldung schließen sollte. Diesem Umstande würde, wenn er überhaupt auf das Wahlergebniß von Einfluß wäre, insofern Gewicht beigelegt werden können, als es einem Wahlausschusse gestattet wäre, willkürlich die Anmelungsfrist zu verkürzen. Das würde aber hier der Fall sein, wenn der Wahlausschuß mit einer bestimmten Stunde die Anmeldung schließt, ohne daß diese Stunde vorher in der Bekanntmachung festgesetzt ist; denn die Stimmberechtigten würden dann immer noch das Recht haben, auch nach dieser Stunde zu erscheinen, also hier nach 6 Uhr, und könnten mit Recht von der Wahl nicht ausgeschlossen werden. Das ist jedoch nur eine Willkür des Wahlausschusses, die in ihren Folgen, wie nachher bemerkt werden wird, keinen Einfluß auf die gegenwärtige Wahl geäußert hat. Dann ist noch in der Abtheilung Pfannenstiel bloß das Abstimmungsprotocoll zu finden, es fehlt also an den Unterlagen der Prüfung, ob die Anmelungsfrist richtig beobachtet worden ist. In der Abtheilung Schönau und Stein sind die Anmelungsverzeichnisse nicht vollzogen. Im 51. Bezirk in der Abtheilung Sanct Michael ist das Verzeichniß vom Wahlausschusse statt vom Gemeinderathe vollzogen; dies ist jedoch später dahin berichtet worden, daß die unterzeichneten Wahlausschußmitglieder zugleich Gemeinderathsmitglieder gewesen sind, und sich im Irrthum befunden haben, als sie unterzeichneten. In der Abtheilung Oberlungwitz, so wie noch an mehreren Orten des Bezirks sind die Anmelungsverzeichnisse so überschrieben, daß man nicht daraus ersehen kann, ob auch wirklich die darin aufgeführten Personen sich angemeldet haben, oder ob es bloß Verzeichnisse aller Stimmberechtigten des Ortes sind. Dann ist im 52. Bezirk hinsichtlich der Abtheilung Stollberg zu erwähnen, daß die Stimmzettel den Angemeldeten dort nicht bei der Anmeldung selbst eingehändigt, sondern nachgehends von dem Polizeidiener den angemeldeten Stimmberechtigten im Hause eingehändigt worden, was gegen die klare Vorschrift des Gesetzes ist. In der Abtheilung Niederzönitz des 52. Bezirks fehlen die Originalanschlüge bei den Acten, auch ist der Rittergutspächter Schneider unter die Stimm-

berechtigten für die erste Kammer aufgenommen worden. Es können aber Pächter von Grundstücken nach dem Wahlgeseze nicht für stimmberechtigt für die erste Kammer gelten, weil dazu das volle Civileigenthum an dem Grundstück erfordert wird. Wollte man aber auch alle diese Unrichtigkeiten und Mängel für so wichtig ansehen, daß die Gültigkeit der Wahlen in den betreffenden Abtheilungen dadurch in Frage gestellt würde, so würde doch hieraus keineswegs eine solche Differenz in der Stimmenzahl erwachsen, welche für die Stimmenmehrheit der Gewählten von Einfluß wäre. Es sind nämlich im Ganzen 8061 Stimmen abgegeben worden davon sind 3141 auf den Abg. Joseph und 3030 auf den Abg. Günther gefallen. Der nach diesen die meisten Stimmen hat, ist der Gemeindevorstand zu Niederzönitz mit 541 Stimmen, und es würden also fast 2500 Stimmen für ungültig angesehen werden müssen, wenn überhaupt die Gültigkeit dieser beiden Wahlen in Zweifel gezogen werden könnte.

Es ist nur noch ein Zweifel zu erwähnen in Bezug auf die Erklärung des Abg. Joseph über Annahme seiner Wahl. Joseph wurde nämlich im 35. Wahlbezirk mit großer Mehrheit in die zweite Kammer gewählt. Damals erklärte derselbe gegen den Wahlcommissar rechtzeitig, daß er die Wahl annehme, dafern nicht eine Wahl zur ersten Kammer auf ihn fallen sollte, was ihm noch nicht bekannt sei. Während diese Erklärung bei der Regierung einging, vollendeten sich die Wahlen für die zweite Kammer im 50., 51. und 52. Bezirk. Der Wahlcommissar Lorenz forderte vorschriftsmäßig die Erklärung des Gewählten ab, der geehrte Abg. Joseph aber war damals nicht zu Hause, sondern auf Reisen. Die Aufforderung zur Abgabe seiner Erklärung wurde seiner Gattin insinuirt, und so verstrich allerdings die Frist, während welcher Joseph sich bestimmt über die Annahme zu erklären gehabt hätte. Der Wahlcommissar Lorenz fragte deshalb bei dem Ministerium an, ob unter diesen Umständen die Wahl Joseph's für den 50., 51. und 52. Bezirk für abgelehnt erachtet werden sollte, wurde aber von dem Ministerium in folgender Weise beschieden:

Auf Ihren Bericht vom 9. dieses bemerkt das Ministerium des Innern, daß D. Herrmann Joseph zu Bindenau hinsichtlich der im 35. Bezirke auf ihn gefallenen Wahl zum Abgeordneten in die zweite Kammer erklärt hatte, daß er diese Wahl annehme, dafern nicht eine Wahl zur ersten Kammer an noch auf ihn fallen sollte, was ihm noch nicht bekannt sei. Da nun mit der desfallsigen Anzeige des Wahlcommissars gleichzeitig Ihr Bericht vom 3. dieses über die im 50., 51. und 52. Bezirke erfolgte Wahl des D. Joseph für die erste Kammer beim Ministerium zugeht, so hat dieses vorauszusetzen gehabt, es sei diese letztere Wahl angenommen, und da bei den noch wenigen Tagen bis zum Zusammentritt der Kammer die Erlassung der Missiven drängte, so ist eine solche auch an den D. Joseph in der Erwartung abgegangen, daß inmittelst dessen Erklärung bei Ihnen werde erfolgt sein.

Hat nun auch derselbe sich gestern als Mitglied der ersten Kammer angemeldet, so wird der zur Zeit unterbliebenen ausdrücklichen Erklärung ungeachtet die Wahl für den 50., 51. und 52. Bezirk für abgelehnt nicht zu achten sein.